

# Hausordnung

(Stand: 01.02.2022)

## Allgemeines

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der Oberschwabenhalle, dem Konzerthaus und dem Schwörtsaal Ravensburg (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“) sowie für alle temporären Bauten auf dem Gelände der vorgenannten Versammlungsstätten. Der jeweilige Veranstalter und die Stadt Ravensburg als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.
2. Besucher dürfen die Versammlungsstätte nur mit einer gültigen Berechtigung betreten. Das bedeutet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Die Betreiberin ist auch ohne Ankündigung berechtigt, hiervon abweichende Regelungen festzulegen.
3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in den Versammlungsstätten aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
4. Der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen ist nur für Aufbaupersonal und Mitarbeiter der Betreiberin sowie deren Beauftragte gestattet. Minderjährigen ist der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen grundsätzlich untersagt.

## Verhalten der Besucher

5. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
6. Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
7. Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Versammlungsstätten eingebracht werden:
  - Speisen und Getränke aller Art
  - Alkoholika
  - Drogen
  - Waffen, Messer oder andere gefährliche Gegenstände
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
  - Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
  - Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
  - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
  - Fahnen
  - Pornografische Produkte aller Art

- Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial
  - Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
8. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Für inhaltlich tierbezogenen Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.
  9. Nach Veranstaltungsende haben Besucher die Versammlungsstätte zügig zu verlassen.
  10. Aus Sicherheitsgründen und bei Störfällen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten und Freiflächen und deren Räumung von Behörden, der Betreiberin oder dem Nutzer angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, der Betreiberin, des Nutzers sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

### **Hausrecht**

11. Die Betreiberin übt neben dem jeweiligen Nutzer das Hausrecht aus.
12. Besuchern, die
  - die Anordnungen des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - bei denen ein Hausverbot vorliegt,
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern oder
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
 wird der Zutritt verweigert, ohne dass der Eintrittskartenwert erstattet wird.
13. Die Betreiberin behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen und Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher, dem oder den Verletzten bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Dem Hausverbot ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

### **Verhaltensregeln**

14. Das Fotografieren oder Filmen in der Versammlungsstätte ist nicht gestattet.
15. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte und auf den ausgewiesenen Parkplätzen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten. Das Fahren auf dem Gelände der Versammlungsstätte mit einem Kfz ist ausschließlich mit einer erteilten Einfahrerlaubnis gestattet. Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
16. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie Nutzung von Werbeträgern ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von der Betreiberin untersagt. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
17. Im allen Versammlungsstätten besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten.

### **Garderobe / Recht zur Durchsuchung**

18. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Besuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe in den jeweiligen in den Versammlungsstätten nicht gestattet. Mäntel, Jacken und Gepäck oder ähnliches sind ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt einen sofortigen Hausverweis und ein Hausverbot.

19. Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
20. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

### **Einwilligung zu Film- und Fotoaufnahmen**

21. Die Betreiberin, der Nutzer und beauftragte Dritte werden zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen anfertigen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern, stören oder erschweren. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

### **Lautstärke bei Musikveranstaltungen**

22. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

### **Haftungsbegrenzung**

23. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr.
24. Für von Dritten verursachte Personen- und Sachschäden haftet die Betreiberin nicht.
25. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden. Die Betreiberin haftet für Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.